

Richtlinien für eine kumulative Habilitation an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre

In § 6 Absatz 2 legt die Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock fest, dass an die Stelle der Habilitationsschrift auch mehrere Einzelschriften treten können. Diese grundlegende Festlegung sollen die folgenden Richtlinien für das Institut für Betriebswirtschaftslehre präzisieren.

1. Die Habilitandin bzw. der Habilitand wählen aus ihrem bzw. seinem Werk mindestens fünf Schriften aus, die sie bzw. er um eine Einleitung und eine Zusammenfassung ergänzen. Dieses Gesamtwerk wird als Habilitationsschrift eingereicht. Die Einleitung soll dabei den inhaltlichen Zusammenhang der Schriften verdeutlichen, die Zusammenfassung den Erkenntnisgewinn präzisieren und weitere Forschungslinien aufzeigen.
2. In den eingereichten Schriften sollen keine Ergebnisse der Promotion dargestellt werden.
3. Von den mindestens fünf Schriften sollen mindestens drei in doppelt blind referierten Zeitschriften publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Die weiteren Schriften müssen als „Full Paper“ auf unterschiedlichen Kongressen mit Review-Verfahren präsentiert bzw. zur Präsentation angenommen worden sein.
4. Von den Zeitschriften, in denen die Schriften publiziert bzw. zur Veröffentlichung angenommen wurden, müssen eine ein A-Rating, eine ein B-Rating im Jourqual des VHB erreichen, die restlichen ein mindestens C-Rating.
5. Sofern keine Schrift in einer Zeitschrift mit A-Rating veröffentlicht wurde bzw. wird, müssen zwei Zeitschriften ein B-Rating, zwei weitere mindestens ein C-Rating erreichen. Die Anzahl der Schriften erhöht sich somit auf mindestens sechs.
6. Weiterhin soll eine Schrift in einem englischsprachigen Journal veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
7. Die Rating-Einordnung erfolgt zum Zeitpunkt der Annahme bzw. Veröffentlichung.
8. Über die Adäquanz von Zeitschriften, die nicht im JourQual geratet sind, entscheidet das Institut für Betriebswirtschaftslehre.
9. Die Schriften müssen in mindestens zwei verschiedenen Zeitschriften publiziert bzw. zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
10. Bei Gemeinschaftspublikationen müssen die Habilitandin bzw. der Habilitand eine Erklärung der Co-AutorInnen beibringen, aus der hervorgeht, welchen Anteil die Habilitandin bzw. der Habilitand zur jeweiligen Schrift geleistet haben.

Habilitandinnen und Habilitanden, die innerhalb von drei Jahren nach Beschluss dieser Richtlinie eine kumulierte Habilitationsschrift einreichen, können beantragen, dass ihre Schrift von den Festlegungen dieser Richtlinie abweicht. Über den Antrag entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Basis einer Stellungnahme des Instituts für Betriebswirtschaftslehre.

Vom Fakultätsrat beschlossen am 13.4.2011; Änderung beschlossen am 10.06.2020